



Bericht

der Landesregierung

Geduldete Familien in Schleswig-Holstein

Drucksache 16/1109

Federführend ist das Innenministerium

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat mit Drucksache 16/1109 die Landesregierung aufgefordert, in der 19. Tagung des schleswig-holsteinischen Landtages in Ergänzung der Großen Anfrage zu berichten

- welche Auswirkungen die Entscheidungen der Innenministerkonferenz vom 16./17.11.2006 auf die in Schleswig-Holstein lebenden AusländerInnen haben werden,
- wie viele Personen mit Aufenthaltsgestattung und mit Duldung in Schleswig-Holstein betroffen sind,
- wie – eingedenk von Befürchtungen, dass nur sehr wenige Geduldete über die Regelung ein Bleiberecht erhalten werden – die Landesregierung die von der Konferenz beschlossenen Kriterien umsetzen wird.

Vorbemerkung:

Die Bleiberechtsregelung in der Form des Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 ist als eine Übergangslösung auf dem Weg zu dem 2. Schritt, der Verankerung einer Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz (AufenthG), einzustufen. Diese Motivlage ist in Ziffer I. des Beschlusses, der als Anlage beigefügt ist, niedergelegt.

Zu Frage 1:

Welche Auswirkungen werden die Entscheidungen der Innenministerkonferenz vom 16./17.11.2006 auf die in Schleswig-Holstein lebenden AusländerInnen haben?

Antwort:

Die Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht abschätzen. Die Antragsfrist für potentiell Begünstigte läuft bis zum 18. Mai 2007. Die Ausländerbehörden prüfen die gestellten Anträge einzelfallbezogen. Potentiell Begünstigte haben die Möglichkeit bis zum 30.9.2007 nachzubessern, wenn am Stichtag keine ausreichenden Sprachkenntnisse vorliegen oder kein zur Lebensunterhaltssicherung ausreichendes Beschäftigungsverhältnis besteht. Bis zu diesem Zeitpunkt fallen diese Personen unter einen Abschiebungsstopp nach § 60a AufenthG.

Eine erste statistische Abfrage zu der Anwendung des IMK-Beschlusses zum Stichtag 31.12.2006 wurde seitens des BMI bis Mitte Januar 2007 von den Ländern erbeten. Die Aussagefähigkeit dieser ersten Zahlen wird angesichts des o.b. laufenden Antragsverfahrens noch eher gering sein.

Zu Frage 2:

Wie viele Personen mit Aufenthaltsgestattung und mit Duldung sind in Schleswig-Holstein betroffen?

Antwort:

Laut AZR-Halbjahresstatistik zum Stichtag 30.6.2006 leben in Schleswig-Holstein 3.106 Personen mit Duldung und 1.877 AusländerInnen mit Aufenthaltsgestattung.

Wie viele dieser Personen von den Entscheidungen der IMK betroffen sein werden, ist aus den zu Frage 1. beschriebenen Gründen derzeit noch nicht absehbar.

Zu Frage 3:

Wie wird die Landesregierung – eingedenk von Befürchtungen, dass nur sehr wenige Geduldete über die Regelung ein Bleiberecht erhalten werden – die von der Konferenz beschlossenen Kriterien umsetzen?

Antwort:

Ein Umsetzungserlass zum IMK-Beschluss wurde den Ausländerbehörden am 17.11.2006 zur Verfügung gestellt. Ergänzend wurde am 11.12.2006 durch das Innenministerium eine Informationsveranstaltung zur Anwendung des IMK-Beschlusses für Ausländerbehörden und in der Migrationsarbeit tätige Nichtregierungs-Organisationen durchgeführt.

Zielrichtung dieser Veranstaltung:

- Bereits entstandene Anwendungsfragen sollten geklärt werden.
- Das Bewusstsein, dass potentiell Begünstigte jetzt – bzw. bis zum 30.9.2007 - die für die Bleiberechtsregelung erforderlichen Kriterien erfüllen müssen, sollte geschärft werden.
- Die Entscheidungsspielräume für die Ausländerbehörden sollten aufgezeigt werden.

Aufgrund der Veranstaltung ist ein weiterer Umsetzungserlass derzeit entbehrlich.

Die Landesregierung hofft auf eine gesetzliche Regelung. Die weitere Umsetzungspraxis – auch in den anderen Bundesländern – sowie die weitere politische Diskussion auf Bundesebene über die Implementierung einer Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz wird durch Schleswig-Holstein weiterhin beobachtet werden.

**TOP 6: Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte
ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige**

Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006

I.

Die IMK begrüßt, dass der Bundesinnenminister und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag im Rahmen der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes neben einer Reihe weiterer Fragen sich auch des Themas Bleiberecht für ausländische Staatsangehörige, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind, angenommen haben.

Die hier angestrebte Lösung greift weite Teile der von den Innenministern am 09.10.2006 entwickelten Regelungen auf.

Die IMK ist zuversichtlich, dass im Rahmen des angestrebten Gesetzgebungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, die es erlauben, dem betroffenen Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht gewährleisten zu können, die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

Da der im Gesetzgebungsverfahren noch festzulegende Inhalt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht feststehen, andererseits für die Betroffenen wie für die Behörden rasch Klarheit geschaffen werden soll, trifft die IMK folgende Bleiberechtsregelung.

II.

1. Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden können.

2. Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden. Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern soll durch geeignete Maßnahmen verbessert werden und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern sollen soweit möglich beseitigt werden. Die Innenminister und -senatoren sind sich darüber einig, dass den nicht unter die Bleiberechtsregelung fallenden, nicht integrierten Ausreisepflichtigen keinerlei Anreize für den weiteren Verbleib in Deutschland aus der Nutzung der Leistungssysteme gegeben werden dürfen. Daher wird der Bundesgesetzgeber gebeten, entsprechende Veränderungen im Leistungsrecht zu prüfen. Die Innenminister und -senatoren werden im Vollzug der bestehenden Gesetze ermessensleitende Erlasse herausgeben bzw. anregen.
3. Der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden,
 - 3.1 - wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
 - in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17.11.2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und
 - 3.2
 - 3.2.1 wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen
(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)

und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.
 - 3.2.2 Ausnahmen können zugelassen werden:
 - bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
 - bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende

Sozialleistungen angewiesen sind,

- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

3.3 Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorliegt.

4. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1 Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

4.2 Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

4.3 Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des GERR.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

5. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer

bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

6. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,
 - 6.1 die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,
 - 6.2 die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,
 - 6.3 bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen,
 - 6.4 die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.
 - 6.5 die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.
 - 6.6 Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.
7. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

8. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

9. Die IMK stimmt darin überein, dass von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Punkt 3.2.1 nicht erfüllen, eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthaltsG bis zum 30.09.2007 erhalten, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.

Wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Ziffer 3.2.2 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.